

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 210.

Dienstag den 29. Juli.

1862.

Bekanntmachung.

Die Fleischbank Nr. 53 in den Fleischhallen der Georgenhalle nebst zugehöriger Kellerabtheilung soll vom **Ersten künftigen Monats ab** anderweit an den Meistbietenden vermiethet werden.

Miethlustige haben sich **Donnerstag den 31. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, sowie jede sonstige Entschliessung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Miethbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig, den 22. Juli 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Das Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862.

Das vor wenigen Tagen publicirte Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April d. J. ist von so allgemeinem Interesse und berührt zugleich, was man kaum erwartet, hauptsächlich in dem vorletzten Abschnitte, die Rechtsverhältnisse aller Staatsbürger, welchen Militärpersonen als Schuldner gegenüberstehen, in einer Weise, daß es, namentlich denen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht halten, gleichwohl aber mit der neuen organischen Gesetzgebung sich wenigstens einigermaßen vertraut machen wollen, wünschenswerth erscheinen muß, den Hauptinhalt dieses Gesetzes kennen zu lernen. Wir wollen es daher versuchen, denselben in Folgendem in der Kürze zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der erste Abschnitt handelt von den zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestellten Behörden. Die untere Instanz bilden wie zeither die Kriegsgerichte, und zwar je eines für jede Linieninfanterie- und eines für die Jägerbrigade, je eines für jedes Reiterregiment, eines für das Artilleriecorps, eines für das Cadettencorps und die Artillerieschule, eines für die Festung Königstein, so wie nächst dem das Stabskriegsgericht zu Dresden, welches zugleich das Gouvernementsgericht bildet (§. 1). Für jedes Kriegsgericht, beziehentlich wenn eine nach §. 3 zulässige Combination mehrerer stattfindet, für diese, ist ein mit Officiersrang angestellter Auditor, unter Beizehung des erforderlichen Expeditions-personals, bestellt (§. 4). Der Auditor ist für die Geseßlichkeit der untergerichtlichen Beschlüsse mit Ausnahme jedoch der von einem Spruchkriegsgerichte ausgehenden allein verantwortlich und deshalb in amtlicher Beziehung von dem für die Person ihm dienstlich vorgesetzten Commandanten unabhängig, wiewohl der letztere, aus Rücksicht auf das Interesse des Dienstes, von dem Gange der gerichtlichen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten und ihm die an Militärpersonen gerichteten, bez. dergleichen Personen betreffenden Verfügungen und Erkenntnisse mit alleiniger Ausnahme der von einem Spruchkriegsgerichte ausgehenden, zur Mitvollziehung vorzulegen sind (§. 8). Sind bei kriegsgerichtlichen Handlungen Zeu-gnisse zuzuziehen, so werden dazu Officiere und bez. Unterofficiere commandirt, ohne daß es einer eidlichen Verpflichtung hierzu bedarf. Sie müssen jedoch das Alter von achtzehn Jahren erfüllt haben und es muß sich unter ihnen stets wenigstens ein Officier befinden. Dagegen sind zu Verhandlungen, die eine Person vom Officiersstande oder Range betreffen, in der Regel nur Officiere zu commandiren.

Als Oberbehörden bestehen das Oberkriegsgericht, das Appellationsgericht zu Dresden, das Oberappellationsgericht, die Ministerien des Kriegs und der Justiz, das Felddoberkriegsgericht (§. 10).

Das Oberkriegsgericht, welches seinen Sitz in Dresden hat, besteht aus dem Generalauditeur als Director, einem Oberkriegsgerichtsrathe, einigen Rätthen des Oberappellationsgerichts und zwei auf Zeit commandirten dienstleistenden Stabsofficieren. Die Vorträge werden durch die rechtskundigen Mitglieder abgehalten, welchen auch die Abfassung der Erkenntnisse und anderer wichtiger Arbeiten obliegt (§. 12 u. 13). Dasselbe ist Dienstbehörde für

das ihm beigeordnete Canzlei-, so wie für das ständige untergerichtliche Personal, Aufsichtsbehörde über die unteren Kriegsgerichte (Ueberwachung der Geschäftsführung nach allen Richtungen) entscheidende Behörde in militärgerichtlichen Strafsachen, nach den näheren Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung; außerdem kommt ihm die Vortragserstattung an die vorgesetzten Ministerien in einzelnen Strafrechtssachen der Militärpersonen, als auch über Gegenstände der Militärgerichtspflege im Allgemeinen und das Befugniß zu, verwirkte gemeine Strafen in Militärstrafen zu verwandeln, insofern die letzteren die Grenzen des den untern Kriegsgerichten zustehenden Strafverwandlungsrechts überschreiten und die Verwandlung überhaupt zulässig ist (§. 14).

In den bei den Kriegsgerichten anhängigen bürgerlichen Rechts-sachen ist das Appellationsgericht zu Dresden die zweite, das Oberappellationsgericht die dritte Instanz; Beschwerden in einzelnen noch nicht beendigten Civilrechtssachen gehören jedoch vor das Oberkriegsgericht (§. 16).

Dem Kriegsgerichte und dem Oberkriegsgerichte ist, als Anstellungs- und Dienst-, so wie im Allgemeinen als Aufsichtsbehörde das Kriegsministerium vorgesetzt. Dasselbe ist auch in Bezug auf Polizei- und Verwaltungssachen zu allen höheren Entscheidungen allein zuständig und sind ihm in Betreff dieser Sachen die Kriegsgerichte unmittelbar unterstellt (§. 17). Von dem für die auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen zu bestellenden Felddoberkriegsgerichte und dessen Zusammensetzung handelt §. 18.

Anlangend den im zweiten Abschnitte behandelten Umfang der Militärgerichtsbarkeit, so erstreckt sich solche nach §. 19, der Regel nach, über alle im Dienst des Königs von Sachsen befindlichen Militär- und unter gewissen Voraussetzungen über die in späteren §§. angeführten anderen Personen. Sie umfaßt dem Gegenstand nach die Straf- und bürgerliche Rechtspflege, so wie das Verfahren in Polizei- und andern Verwaltungssachen. Eine gültige Prorogation des Gerichtsstandes kann weder den Militärgerichten gegenüber von Civilpersonen, noch den Civilgerichten gegenüber von Militärgerichtsbefohlenen und zwar weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch auch in Folge eines Irrthums stattfinden, (letzteres war schon zeither gesetzlich; ließ sich daher eine Militärperson widerspruchslos vor einem Civilgerichte verklagen, so konnte selbst bei eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses später nach entdecktem Irrthume das ganze Verfahren sammt dem Urtheil cassirt werden).

§. 21 flg. enthalten eine genaue Aufzeichnung Derjenigen, welche als Militärpersonen im Sinne des §. 19 anzusehen sind. Bei den hierzu gleichfalls zu rechnenden Kriegsreservisten finden verschiedene Unterscheidungen statt. Sie haben nämlich

1) den unbeschränkten Militärgerichtsstand, so lange sie, während die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist, zum activen Dienst einberufen sind; dagegen steht sie

2) außerhalb des vorgedachten Falles nur in Strafrechtssachen wegen Militärverbrechen unter Militär-, hinsichtlich aller übrigen Rechts-sachen aber unter Civilgerichtsbarkeit — (vergl. §. 25—28). Der vom ständigen Urlaube zeitweilig zum Behufe der Uebung im Waffendienst einberufene Kriegsreservist kann wegen der während dieser Zeit verübten geringfügigen gemeinen Vergehungen, so wie wegen Polizeivergehen jeder Art von den Kriegsgerichten zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; war jedoch letztere vor der